

184. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Traditionelle Chinesische Medizin (MSc)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang für Traditionelle Chinesische Medizin hat zum Ziel, den Studierenden vertiefende, spezialisierte und anwendungsorientierte traditionelle und aktuelle wissenschaftliche Kenntnisse im Bereich der Traditionellen Chinesischen Medizin zu vermitteln.

Lernergebnisse

Die AbsolventInnen des Universitätslehrganges können:

- die philosophischen Basistheorien, die Meridianlehre und die medizinischen Termini der Traditionellen Chinesischen Medizin erläutern
- die Grundlagen und erweiterten Anwendungen der chinesischen Diagnosestellung erklären und bei der Behandlung anwenden
- die chinesische Phytotherapie, Akupunktur und Diätetik erläutern und anwenden
- die Grundlagen der Tuina beschreiben und die Verfahren der Akupunktur anwenden
- Behandlungsmethoden der Traditionellen Chinesischen Medizin unter Einsatz wissenschaftlicher Kriterien analysieren und eigene Behandlungskonzepte entwickeln und bewerten

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang Traditionelle Chinesische Medizin (MSc) ist als berufsbegleitendes Studium anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Traditionelle Chinesische Medizin (MSc)“ umfasst als berufsbegleitendes Studium 6 Semester (ECTS 120).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Traditionelle Chinesische Medizin (MSc) ist:

1. Ein international anerkannter akademischer Studienabschluss in Humanmedizin, Veterinärmedizin, Zahnmedizin, Pharmazie oder Pharmakologie und
2. Die erfolgreiche Absolvierung eines Auswahlverfahrens

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Studium für Traditionelle Chinesische Medizin erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm besteht aus Pflichtfächern im Ausmaß von 101 ECTS, einem Wahlfach im Ausmaß von 4 ECTS und der Master-Thesis.

Fach	Lehrveranstaltung	LV	UE	ECTS
Basistheorie Grundlagen			25	3
	Geschichte und Grundphilosophie der TCM	VO	10	1
	Physiologie und Pathologie der Funktionskreise	VO	15	2
Basistheorie Vertiefung			10	2
	Spezielle Physiologie und Pathologie nach TCM	VO	10	2
Chinesische Diagnostik Grundlagen			10	2
	Diagnose in der TCM	KS	5	1
	Praktisches Üben zur Anamneseindung	KS	5	1
Chinesische Diagnostik Vertiefung			15	1
	Zungen- und Pulsdiagnostik speziell	KS	15	1
Chinesische Phytotherapie Grundlagen			30	4
	Einführung in die Kräuterkunde	VO	10	1
	Kräuterkombinationen Grundlagen	VO	15	2
	Zubereitungsformen und Rezeptur	VO	5	1
Chinesische Phytotherapie Vertiefung			270	38
	Einzelkräuter Teil 1	VO	50	7
	Einzelkräuter Teil 2	VO	50	7
	Analyse und Inhaltsstoffen von Kräutern	VO	10	2
	TCM-Kräuterkombinationen Teil 1	KS	50	7
	TCM-Kräuterkombinationen Teil 2	KS	50	7
	Westliche Kräuter	VO	30	4
	Klinische Anwendung und Kasuistik	PR	30	4
Diätetik Grundlagen			30	4
	Einführung in der Ernährung nach TCM	VO	5	1
	Charakteristik von Nahrungsmitteln	VO	10	1
	Ernährung nach Sicht der Funktionskreise	VO	15	2
Diätetik Vertiefung			90	12
	Ernährung bei Pathologien der Funktionskreise	VO	30	4
	Therapeutisches Kochen	PR	10	1

	Gewürze, Kräuter und Teeanwendungen	KS	20	3
	Ernährung bei speziellen Indikationen	KS	30	4
Meridianlehre Grundlagen			30	4
	Grundlagen der Leitbahnen und Punktelehre	VO	20	2
	Grundlagen der Ohrakupunktur	KS	10	2
Verwandte Techniken			5	1
	Äußere Anwendungen	KS	5	1
Akupunktur			80	10
	Leitbahnen und deren klinische Bedeutung	VO	15	2
	Praktikum zur Meridianlehre	PR	30	3
	Fallbeispiele zur Ohrakupunktur	KS	15	2
	Nadeltechniken	PR	5	1
	Verwandte Verfahren	KS	15	2
Tuina			20	3
	Einführung in die Tuina	VO	10	2
	Praktisches Üben	PR	10	1
Wahlfächer				4
Wahlfach Qi Gong			20	4
	Grundlagen und Grundhaltungen im Qi gong	VO	10	2
	Praxis zum Qi Gong	PR	10	2
Wahlfach Veterinärmedizin			20	4
	Veterinärspezifische Vertiefung	VO	10	2
	Veterinärspezifische Praxis	PR	10	2
Komplexe Krankheitsbilder			50	9
	Stoffwechselstörungen	KS	20	3
	Innere Medizin	KS	10	2
	Onkologie	KS	10	2
	Orthopädische Indikation, Schmerz	KS	10	2
Supervision/Qualitätsmanagement			10	1
	Reflexionen und Supervision	KS	10	1
Praktikum			20	3
	Praktikum	KS	10	2
	Falldokumentationen	KS	10	1
Wissenschaftliche Methoden			35	3
	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	PS	15	1
	Einführung in das Verfassen einer Master-Thesis	PS	20	2

Wissenschaftliche Methoden Vertiefung			10	1
	Proseminar zur Master-Thesis, Schreibwerkstatt	PS	10	1
Master-Thesis				15
Gesamt			760	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Blended Learning angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Einheiten im Blended Learning auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.
- (2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Eine Anwesenheitspflicht von mindestens 80% im jeweiligen Fach ist Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung der Master-Thesis. Für den Fall, dass die Zahl der versäumten Stunden das zulässige Ausmaß überschreitet, entscheidet die Lehrgangsführung über ein adäquates Nachbringen der versäumten Inhalte.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Für das Erlangen eines positiven Abschlusses sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) Der erfolgreichen Teilnahme am Wahlfach Qi Gong oder Veterinärmedizin
 - b) Einer erfolgreichen Teilnahme an den Fächern Supervision/Qualitätsmanagement, Wissenschaftliche Methoden und Wissenschaftliche Methoden Vertiefung
 - c) Im Fach „Praktikum“ erfolgt die Benotung aufgrund der Beurteilung der schriftlich eingereichten 5 Falldokumentationen
 - d) Schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen in allen anderen Pflichtfächern
 - e) Der Verfassung, Präsentation und Verteidigung einer Master-Thesis:
Die Abgabe der Master-Thesis kann erst nach der Teilnahme am Proseminar zur Master-Thesis (im Fach Wissenschaftliche Methoden Vertiefung) erfolgen. Ein Antritt zur Defensio ist erst nach der Supervision der schriftlichen Falldokumentation (Fach Praktikum) möglich. Die schriftlichen Falldokumentationen sollen erkennen lassen, dass die Studierenden in der Lage sind, das erworbene Wissen selbständig und praktisch anzuwenden, zu dokumentieren sowie effektiv klinisch zu arbeiten.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
 - (3) Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Traditionelle Chinesische Medizin (akademischer/r Experte/in)“ der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(4) Leistungen, die aus den Diplomen für Chinesische Diagnostik und Arzneitherapie sowie Akupunktur der Österreichischen Ärztekammer erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

(1) regelmäßige Evaluation aller Referentinnen und Referenten durch die Studierenden

sowie

(2) durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist den Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Traditional Chinese Medicine)“ – (MSc) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2018/19 in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor in Kraft treten dieser Verordnung zugelassen wurden, können bis 30. September 2019 noch nach der Verordnung im MBL 78/11.10.2012 abschließen.

Am 1. Oktober 2019 tritt jene Verordnung außer Kraft, dann sind Abschlüsse nur mehr nach der vorliegenden Verordnung möglich.